



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Speck, Wilhelm: Wichern und die Gefängnisreform : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

finden würde, nicht voraussehen, aber man durfte nicht vergessen, daß spätestens in sieben Monaten allgemeine Reichsratswahlen vorgenommen werden müssen, ein Umstand, der die parlamentarischen Parteien von den Wählern abhängiger macht, und daß sich andererseits die öffentliche Meinung schon in sehr radikaler Weise zu klären begann. Die gegenwärtige dualistische Verfassung — so war der Gedankengang — ist, wie die Erfahrung zeigt, unhaltbar, ebensowenig könnte aber auch die Personalunion befriedigen, da die Ereignisse der letzten zwei Jahre beweisen, daß jeder vertragmäßige Zustand zwischen Oesterreich und Ungarn unter einem gemeinsamen Herrscher zum Nachteile Oesterreichs ausgelegt und verfälscht würde. Sollte also der Bestand der Monarchie aufrecht erhalten werden, so müßte durch Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Ungarn die Macht der magyarischen Oligarchie gebrochen und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, Ungarn zu Oesterreich in eine engere organische Verbindung zu bringen, die in einer zentralen, von allen Volksstämmen besetzten Reichsvertretung ihren Ausdruck fände. Auf einem christlichsozialen Parteitage hatte der Bürgermeister von Wien, Dr. Lueger, diese Leitsätze verkündet; sie waren nicht nur beachtenswert darin, was sie sagten, sondern auch darin, was ungesagt blieb, weil sich gerade darin die pessimistische Anschauung wegen der Möglichkeit des Fortbestehens der Monarchie ausdrückte.

Es ist möglich, daß diese und ähnliche Kundgebungen veranlaßten, daß man bei Hofe erkannte, daß bei Fortsetzung der bisherigen schwankenden Politik gegenüber Ungarn die Frage des vollständigen Zerfalls der Monarchie auch in den loyalsten Schichten der Bevölkerung immer mehr Gegenstand praktisch-politischer Erwägungen werde. Sei dem jedoch, wie ihm wolle; auf jeden Fall ist die Entwicklung der Krise an einem bedeutsamen Wendepunkt angelangt, denn man kann doch unmöglich annehmen, daß der Kaiser mit solcher Entschiedenheit vor den Augen der ganzen Welt von den ungarischen Oppositionsführern ein jedes weitere Feilschen ausschließendes Ja oder Nein verlange, ohne schon Entschließungen für den Fall einer ablehnenden Antwort gefaßt zu haben. Daß der passive Widerstand, d. h. die Ausübung des verfassungsmäßigen Vetorechts hierzu nicht ausreicht, haben die Ereignisse in Schweden und Norwegen gezeigt, und wenn die Krone nicht die Fejervaryschen Vorschläge wieder aufnehmen will, bleibt ihr nichts andres übrig als ein absolutes Regiment, das jedoch mit seinen militärischen Steuerexekutionen und zwangsweisen Rekrutenaushebungen doch nur von kurzer Dauer sein und zu geordneten Verhältnissen nur wiederum durch eine Verfassungsänderung hinüberführen könnte, die die Herrschaft der magyarischen Oligarchie ein für allemal bräche und das Magyarentum zu einem Einvernehmen mit der Dynastie und den Deutschen Oesterreichs zwänge, mit denen es doch das Interesse der Verteidigung gegen das Slaventum gemeinsam hat.



Wichern und die Gefängnisreform

Von Wilhelm Speck

(Schluß)



it der Berufung der Bruderschaft des Rauhen Hauses in die Gefangnispflege an der Strafanstalt zu Moabit war wenigstens in einer Anstalt der Monarchie ein Beamtenkörper geschaffen, der fähig und von Herzen bereit war, die Pläne des Königs verwirklichen zu helfen. Nun aber erhob sich auch die alte Feindschaft gegen das Einzelhaftsystem mit verjüngter Kraft und frischem Eifer, und eine Flut von Verdächtigungen ergoß sich über Wicherns Haupt. Während man sich doch

den Dienst der Bruderschaft des Rauhen Hauses auf so vielen Gebieten der sozialen Liebesarbeit gern gefallen ließ, befürchtete man von ihnen in der Gefangenpflege einen unerlaubten Gewissenszwang und die Züchtung einer heuchlerischen Frömmigkeit. Man hätte es dem freien und abgeklärten Geiste Wicherns wohl zutrauen dürfen, daß er für solche Dinge nicht zu haben wäre und auch Einfluß genug hätte, sein Werk lauter und gesund zu erhalten. Aber es war eine leidenschaftliche Zeit, und die politische wie die religiöse Erhizung, die nach der andern Seite hin auch zu dem wunderlichen Vorwurf führte, Wichern hätte Christum verleugnet, erlaubten es nicht, ein unbefangenes Urteil zu gewinnen. Jede Irrung und jede vereinzelte Taktlosigkeit wurde zu einem Beweis für die Gefährlichkeit der Brüder gemacht, während es doch seltsam gewesen wäre, wenn sich in dem Wirken der Brüder die Mängel der menschlichen Natur nirgendwo offenbart hätten. Es hat keinen Zweck, den Spuren des Kampfes gegen die Bruderschaft des Rauhen Hauses weiter nachzugehen und die verjährten Anklageschriften jetzt noch nachzuprüfen. Genug, daß es endlich gelang, die Bruderschaft aus dem Gefängnisdienst zu beseitigen, und daß das Abgeordnetenhaus gegen den Widerspruch des Ministers, Grafen zu Eulenburg, und trotz dem warmen Eintreten manches vorurteillosen Mannes den Beschluß faßte, den Kontrakt mit dem Kuratorium des Rauhen Hauses nicht wieder zu erneuern.

Wir werden heute sagen dürfen, daß dieser Beschluß eine unverdiente Kränkung Wicherns war und ebenso eine unverdiente Kränkung der Bruderschaft, die ihre Arbeit mit Hingebung, und wie jetzt wohl allgemein zugestanden wird, mit Verständnis und im großen und ganzen mit besonderm Geschick geleistet hatte. Dennoch haben wir keine Veranlassung, diese Entscheidung als ein Unglück zu beklagen. Der Brüder vom Rauhen Hause warteten schon andre Pflichten, in denen sie sich weiter bewähren konnten, und ohnehin hätte Wichern die Aufgabe, das gesamte preussische Aufseherpersonal auszubilden, gar nicht leisten können, es hätte sich immer nur um geringe Bruchteile handeln können. Aber es läßt sich nun auch wohl nicht leugnen, daß die Abneigung gegen die Verwendung einer geschlossenen Bruderschaft in der Strafrechtspflege immerhin auf Gründen ruht, die sich nicht ohne weiteres abweisen lassen. Es soll gar nicht einmal davon gesprochen werden, daß die Verwendung einer solchen eng verbundenen und zwiefach geleiteten Bruderschaft für die Verwaltung mancherlei Schwierigkeiten zur Folge haben mußte, die nur so lange nicht zu wirklichen Konflikten führten, als Wichern die Fäden in der Hand hatte. Gewichtiger erscheint mir die Befürchtung, daß eine ausgesprochen religiöse Körperschaft leicht der Gefahr unterliegen könne, das Prinzip religiöser Erneuerung, worauf sie ruht, in den Vordergrund ihres Interesses zu stellen, zum Nachteil eben dieses Prinzips, und daß die Gefangnen leicht in ihren Aufsehern uniformierte Missionare sehen und meinen könnten, die Religion sei ein Teil des Strafvollzugs, der Strafvollzug ein Stück Religion. Eine Verquickung von religiöser Seelenpflege mit der Vollziehung von Strafen hat immer etwas mißliches und bedenkliches. Gewiß wird sich auch der in rein weltlichem Berufe stehende Strafvollzugsbeamte zuzeiten gedrungen fühlen, ein ernstes religiöses Gespräch zu führen. Er wird den Gefangnen zuzeiten in einer Stimmung finden, wo

er ihm nur dann etwas sein kann, wenn der tiefste Klang der Menschenseele auch in ihm klingt, wenn er ein religiöser Mensch ist. Doch wird er mit dem religiösen Wort vorsichtig umgehen müssen, es mit der zarten Scheu eines Mannes anwenden, der solche Dinge nicht berufsmäßig, sondern nur etwa im engen Familienkreise oder unter nahestehenden Menschen bespricht. Und sein Wort wird dann um so tiefer wirken, je deutlicher der Gefangne fühlt: jetzt redet nicht der Beamte zum Gefangnen, sondern der Mensch zum Menschen, der Christ zum Christen. Das Kapitel der Pflege religiösen Lebens ist eins der schwierigsten Kapitel, wie des Buches vom Menschenleben überhaupt, so besonders auch des Buchs vom gefangnen Menschen. Auch die kirchliche Gefangnenpflege wird erst dann ihren vollen Segen entfalten, wenn sie von dem Gefangnen als eine Lebensäußerung der außerhalb des Strafvollzugs stehenden Kirche und Gemeinde aufgefaßt wird.

Es steht nun allerdings fest, daß Wichern ganz und gar nicht daran dachte, seine Aussenen zu Missionaren zu machen, er wünschte nur, daß sie Personen von festem religiösem Halt seien, im übrigen aber sollten sie, sowie sie soldatische oder vielmehr obrigkeitliche Kleidung trugen, auch eine soldatische und obrigkeitliche Haltung haben. Der Strafanstaltsdienst ist ein obrigkeitlicher Dienst, so sagt er, und er kann nicht im Frack und auch wohl nicht in der Kutte geschehen, sondern muß als Strafanstaltsdienst in militärischer Haltung ausgeführt werden.

Ist Wicherns Schöpfung an dieser Stelle zusammengebrochen, so ist sein Wirken dennoch auch hier nicht vergeblich gewesen. Er hat in den Strafvollzug einen neuen Geist getragen und eine neue Anschauung von der schweren und ernstesten Aufgabe, die die Vollstreckung der Freiheitsstrafe stellt. Und er hat auf dem allerdings kleinen, aber weithin sichtbaren Versuchsfelde der Strafanstalt in Moabit in vorbildlicher Weise gezeigt, was geleistet werden muß, und was geleistet werden kann.

Die starken Anregungen, die Wichern dem Gefängniswesen gegeben hat, sind zunächst in der Verwaltung, der er selbst angehörte, der des Ministeriums des Innern, wirksam geworden. Das Einzelhaftsystem nach den Richtlinien, die König Friedrich Wilhelm der Vierte gezogen hatte, so weit als möglich durchzuführen, haben sich seine Nachfolger in der Gefängnisleitung vielfach unter den Hemmnissen ungünstiger politischer und finanzieller Verhältnisse zum festen Ziele gemacht, und die Weiterführung des Gefängniswesens und sein Anpassen an die Aufgaben der neuen Zeiten ist im wesentlichen ein Ausführen des großartigen königlichen Programms gewesen, das die Gefängnisreform in Preußen in Gang gebracht hat.^{*)} Die Ausbreitung der Wichernschen Gedanken über das gesamte preußische Gefängniswesen hin hinderte dagegen der bekannte Dualismus in der Leitung der preußischen Gefängnisverwaltung, den Wichern als einen der größten Mängel der bisherigen Gefängniseinrichtung bezeichnet. Er hat sich über diese neuerdings wieder eifrig erörterte Angelegenheit ebenfalls

^{*)} Krohne, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin, Heymanns Verlag, 1901.

in einem ausführlichen Gutachten geäußert, und es wird von Interesse sein, die Ansicht dieses klugen und erfahrenen Mannes zu hören. Er sagt: „Der erste wesentlichste Schritt, der in dieser Beziehung zu tun sein wird, wäre die Beseitigung des durch die Ressorts von zwei Ministerien, denen des Innern und der Justiz, etablierten Dualismus und die Unterstellung der gesamten Gefängnisverwaltung unter eines dieser beiden Ministerien. Wie die Sachen in Preußen liegen, kann es kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß das Ministerium des Innern, dem die zur Fortführung der Aufgaben unerlässigen Verwaltungsorgane zur Verfügung stehn, und das bereits seit Jahrzehnten auf diesem Wege vorgegangen ist, mit dieser Übernahme betraut werde, allerdings mit Wahrung aller der von der Justiz in Beziehung auf die Untersuchungsgefangnen speziell geltend zu machenden Interessen.“

Der maßgebende Gedanke bei dieser Entscheidung war, wie sich das bei Wichern von selbst versteht, natürlich nicht der Wunsch, den Machtbereich seines Ressorts zu erweitern, er betrachtete die Frage vielmehr rein mit Rücksicht auf die zu leistende Arbeit. Und nach allem, was er gesehen, gehört und erlebt hatte, konnte es ihm allerdings nicht zweifelhaft sein, daß die Fortführung des Werkes in dem Sinne und mit den Zielen, wie sie vor seiner Seele standen, am meisten unter der Verwaltung des Innern, zu deren Ressort ohnehin das große Gebiet der Präventive gehört, gesichert sein würde. Endlich ging jedoch sein Rat dahin, auch in dem Ministerium des Innern eine gesonderte Abteilung für das Gefängniswesen zu errichten. In dieser dezentralisierten Verwaltung sollten dann die Oberpräsidenten mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestattet werden und teilweise an die Stelle der Ministerialinstanz treten, ihnen aber sollten wieder für jede Provinz ein bezernierender Rat und fachmännisch geschulte Gefängnisdirektoren von hoher sozialer und wissenschaftlicher Bildung zur Seite stehn.

Ganz besonders tritt in dem vierten Bande der Wichernschen Schriften die vierte große Aufgabe hervor, die Wichern unter dem Druck seiner Gefängniserfahrungen zu leisten übernommen hatte, die Aufgabe, die Kirche lebendig zu machen, in ihr die Erkenntnis schmerzlicher Versäumnisse zu wecken und sie zur Übernahme lang vernachlässigter Pflichten zu drängen. Als er seine große Rede auf dem Kirchentage zu Bremen hielt, war er gerade von seiner ersten Gefängnisreise durch das Rheinland und Westfalen zurückgekehrt, und die tiefen Eindrücke, die er empfangen hatte, die dunkeln Bilder, die an seinem Auge vorübergegangen waren, strömten nun in diese Rede und machten sie zu einem gewaltigen Appell an das Gewissen der menschlichen Gesellschaft und vor allem der Kirche, die den Auftrag erhalten hat, die Sünder zur Buße zu rufen und ihnen die Tore zu Gott wieder aufzuschließen. Eine wunderbare Frische liegt auch jetzt noch über dieser Rede. Niemals wird Wichern weichlich und rührsam, nirgends läßt er sich verleiten, das, was er gesehen und was ihn tief erschütterte hatte, mit den Augen des bloßen Gefühls anzusehen. Wer diese Rede wie auch das andre, was Wichern geschrieben hat, durchliest, der hat jederzeit das Bewußtsein, von einer klaren, nüchternen, ihres Ziels gewissen Persönlichkeit geführt zu werden.

Ausgehend von dem Worte Christi: Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen, umschreibt er in dieser Rede den ganzen Horizont dessen, was Pflicht der Kirche und der Gemeinde an den Gefangnen ist. Das Gedenken der Gebundenen im Gemeindegottesdienst, das Aufsuchen der Gefangnen, der Trost der Familien, die Fürsorge für die Entlassenen und ihre Wiederaufnahme in die Gemeinde, die Gründung von Schutzvereinen und Zufluchtsstätten, ja auch die Übernahme der Polizeiaufsicht und ihre Ausführung in anderm als polizeilichem Geiste, dies alles wird ausgeführt und in wuchtigen Worten ans Herz der Kirche gelegt. Man muß diese Rede lesen, so wird man ihren mächtigen Eindruck ahnen. Sie ist auch insofern des Lesens würdig, als sie mit ihrer Forderung auch heute noch zu Recht besteht. Wohl ist die Teilnahme der Kirche und der Gemeinde an der Gefangnen- und Entlassenenpflege seit Wicherns Auftreten bedeutend gewachsen; wie weit sind wir aber noch immer davon entfernt, daß die Pflicht der Kirche an den Gefangnen, so wie es Wichern forderte, allenthalben wirklich als eine heilige Pflicht erkannt und diese Erkenntnis praktisch betätigt werde? Wicherns merkwürdige Begrenzung des Strafzwecks auf die Aufgabe der Gerechtigkeit und Vergeltung wird verständlich, wenn man sich seine ständige Voraussetzung vorhält, einmal, daß der Strafvollzug nach sittlichen Grundsätzen aufgebaut sei, und weiter, daß der aus der Strafe zurückkehrende Mensch, der die Gewalt der strafenden Gerechtigkeit erfahren hat, nun auch die Kraft der Liebe an sich erführe, einer rettenden Liebe, die, wie sie ihn schon während seiner Gefangenschaft besucht, ermahnt und getröstet hat, ihn nun auch wieder bei sich aufnimmt und ihm zur Wiederherstellung seiner bürgerlichen und kirchlichen Existenz ihre Hilfe leiht.

Ein drittes Gebiet, auf dem sich Wichern unvergängliche Verdienste erworben hat, das der Pflege der verwahrlosten und gefährdeten Jugend, tritt in diesem Bande seiner Schriften allerdings weniger zutage, es darf aber in dieser Würdigung Wicherns nicht übergangen werden. Das Problem der jugendlichen Verbrecher, das uns jetzt so schweres Kopfzerbrechen verursacht, war zu seiner Zeit noch nicht so brennend, wie es jetzt geworden ist. Doch hat er sich über die unglückliche Lage der jugendlichen Gefangnen, die er bei seinen Gefängnisreisen in der Mitte einer ergrauten Verbrechergesellschaft vorfand, mit großer Sorge geäußert. Daß die strafrechtliche Behandlung der „Jugendlichen“ eine wesentlich erzieherische Aufgabe stelle, konnte für ihn nicht weiter zweifelhaft sein, wenn ihn auch seine Auffassung von der Strafe als eines Aktes der Gerechtigkeit wohl abgehalten haben wird, wie es heute geschieht, die Forderung aufzustellen, daß die Strafe dieser Jugendlichen durch staatliche Erziehung zu ersetzen sei. Doch fängt zu seinen Zeiten und sicher nicht ohne seine Einwirkung eine neue Entwicklung der Gesetzgebung an, deren vorläufiger Endpunkt das neue Fürsorgeerziehungsgesetz ist. Und hier war es König Friedrich Wilhelm der Vierte wieder, der der neuen Zeit die Bahn frei machte, indem er in der Kabinettsorder vom 2. Dezember 1846 bestimmte, daß wo geeignete Erziehungsanstalten für verwahrloste Jugendliche beständen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedermaliger Genehmigung des Justizministers unterzubringen seien und demnächst, je nachdem der Versuch ohne Erfolg geblieben oder Besserung erreicht worden

wäre, entweder die Vollstreckung der Strafe zu verfügen oder wegen Begnadigung allerhöchsten Orts zu berichten sei. Diese Order ist, wie Dr. Krohne in der Einleitung seines bekannten Buchs von den Erziehungsanstalten*) hervorhebt, der erste Schritt zum Ersatz der Freiheitsstrafe durch staatlich überwachte Erziehung. Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz ist seinerzeit als eine Großtat der sozialen Gesetzgebung bezeichnet worden. Der Segen dieses Gesetzes wird auch sicher und um so mehr offenbar werden, je besser wir es verstehen, es anzuwenden. Dieses ganze Gesetz mit seinen gewaltigen Voraussetzungen schwebte aber in der Luft, müßten die Anstalten, deren es zu seiner Ausführung bedarf, jetzt erst aus der Erde gestampft werden. Hier aber wird die gesegnete Arbeit Wicherns sichtbar, ohne die das Fürsorgeerziehungsgesetz wohl überhaupt nicht hätte kommen können, und wir ernten nun von dem, was er einst gesät hat, wohnen in Häusern, die er gebaut oder zu deren Gründung er angeregt hat, und arbeiten mit Kräften, die aus seiner Schule hervorgegangen sind. Ich kann es mir nicht versagen, die schönen Worte warmer Bewunderung anzuführen, die Dr. Krohne Wichern, seinem Vorgänger im Amte, in dem erwähnten Buche widmet: „Wichern, Rauhes Haus und Jugendfürsorge sind für alle Zeiten untrennbar miteinander verknüpft. Lebensströme sind von hier ausgegangen, die die Teilnahme an der Arbeit für die gefährdete Jugend in allen Kreisen, unter Regierenden und Regierten, unter Hoch und Niedrig, ohne Unterschied der Konfession und Religion gefördert haben, wie er, der treue evangelische Christ, keinen Anstand genommen hat, mit Katholiken und Juden, mit kirchenfreundlichen und kirchenfeindlichen Elementen auf diesem Arbeitsfelde zusammenzuarbeiten.“

Es tut wohl, in allem, was Wichern sagt, auch dem ernstesten und bedenkenschwersten, immer den Ton fröhlicher Zuversicht und unverzagten Muts durchklingen zu hören, und es ist dies besonders in unsern Tagen erquicklich, wo die Gefangenenfrage jetzt anscheinend fast nur noch eine bedrückte und verzagte Stimmung zu erzeugen vermag. So hat Joeben Heinrich Reuß in den Preussischen Jahrbüchern die Frage zu beantworten versucht, ob die staatlichen Freiheitsstrafen erziehen können, und auch er gelangt, wie die meisten, die über das Gefängniswesen schreiben, zu negativen Ergebnissen. Es ist ihm der Strafvollzug nichts andres mehr als eine Technik, die zerstörenden und vernichtenden Wirkungen des Strafrechts auszuführen, und von alledem, was man jemals in der Strafe zu erreichen meinte, bleibt ihm nur noch der Trost, daß sie die abschreckt, die nie mit der staatlichen Gewalt in Berührung kommen. „Wenn einem etwas gestohlen ist, so denkt er nicht zunächst daran, den Dieb zu erziehen, sondern er eilt zur Polizei, um den Dieb zu fassen. In der Empfindung des Bestohlenen ist nur der Gedanke vorherrschend: Ich will meine Sachen wieder haben, wenn es möglich ist; für den Schreck aber, den ich durch den Verlust erlitten habe, soll mir der Staat Genugtuung leisten mit der Bestrafung des Diebs. So ist alle Bestrafung schließlich immer nur eine Neubelebung des Gedankens der Rache. Es lebt eben in jedem das Bewußtsein, daß der

*) Berlin, Seymanns Verlag, 1901.

Staat, wenn er bestraft, zerstört und vernichtet, und jeder, der auf Bestrafung irgendeines Mitmenschen dringt, ist von dem Gedanken beseelt, daß Strafe eine absolute Notwendigkeit ist, und daß das alte jus talionis doch noch lange nicht das schlechteste Recht gewesen ist.“

Es mag sein, daß jemand im Augenblicke, wo ihm ein Unrecht angetan worden ist, von solchen Gedanken beherrscht wird. Immerhin gibt es zahlreiche Fälle, wo sich jemand gezwungen sieht, auf die Bestrafung eines Mitmenschen zu drängen, ohne dabei auch nur im geringsten unter dem Rachegefühl zu stehen oder nach dem jus talionis zu dürsten. Und zugegeben, daß das Verlangen, Vergeltung zu üben, der erste und nächste Gedanke eines in seinen Rechten gekränkten Menschen sei, so ist es sicher nicht der letzte und höchste Gedanke, und keinesfalls können wir wünschen, daß ihn sich der Staat zu eigen mache. Das jus talionis ist in menschlicher Hand wirklich ein sehr schlechtes Recht, es lockt in das dickste Unrecht hinein. Schopenhauer sagt: Vergeltung des Bösen ohne weitere Absicht ist weder moralisch noch sonst durch einen vernünftigen Grund zu rechtfertigen, und das jus talionis, als selbständiges letztes Prinzip des Strafrechts auf sich gestellt, ist sinnleer. Schopenhauer hielt sich bekanntlich an den Abschreckungsgedanken, wie dieser denn die letzte Zuflucht aller derer zu sein pflegt, die den Vergeltungsgedanken verwerfen, aber auch den Erziehungsgedanken aus irgendwelchen Gründen ablehnen zu müssen glauben. Wie dünn das Bäumchen ist, an das sich die Hand, der alles entschwindet, zuletzt noch klammert, das ist in den Grenzboten des öftern, so zum Beispiel von Fentisch, gezeigt worden.

Wichern würde, wie ich glaube, die Fragestellung: Können die staatlichen Freiheitsstrafen erziehen? abgelehnt haben. So lebendig gerade in ihm der Erziehungsgedanke gewirkt hat, die Aufgabe des Strafvollzugs beschränkte er dennoch auf die einfache Vorschrift, den Richterpruch gerecht auszuführen. Die Strafanstalt war ihm keine Erziehungsanstalt, sondern eine Strafanstalt, allerdings aber forderte er, daß die lebensvollen Beziehungen des Volks und der Kirche zu ihren gefangnen Gliedern nicht zerstört, und daß die vom Richterpruch nicht betroffenen Güter des Gefangnen, auch seine ethischen Interessen, respektiert würden. Wenn Reuß in seinem Aufsatz sagt, es sei eine Sache der Natürlichkeit, daß man den Strafvollzug immer vernünftiger, sachlicher, zweckmäßiger ausgestalte, so ist das auch unsre Meinung. Die Bedeutung dieses Satzes bleibt aber freilich solange ungewiß, als wir nicht sicher wissen, welchem Zwecke gemäß der Strafvollzug ausgestaltet werden soll. Vom Standpunkte der Vergeltungslehre wird man vieles für unzweckmäßig halten, was uns am Herzen liegt, und wir wiederum werden manches für zwecklos, ja zweckwidrig ansehen, was dem jus talionis auf den Leib angemessen ist. Vernünftig aber nennen wir den Strafvollzug, wenn er sich mit dem, was er erstrebt, an den Menschen als vernunftbegabtes und vernünftigen Vorstellungen zugängliches Wesen wendet, mit andern Worten, wenn er erziehend gerichtet ist. So sehr man in der Theorie dagegen ankämpfen mag, in der Wirklichkeit tritt kein rechter und ganzer Mensch vor einen gefangnen Mitmenschen, ohne das Verlangen zu haben, ihm ein gutes, verständiges, ermahnendes oder ermutigendes

Wort zu sagen und ihn also erziehend zu beeinflussen. So wird, was uns allen im Blute steckt, auch dem Staate, dem die Sorge um die allgemeine Wohlfahrt anvertraut ist, wohl anstehn, und wenn er, wie es in dem Aufsatz heißt, da ein sittliches Recht hat zu erziehn, wo er seine Glieder fördern, heben, veredeln, wirtschaftlich wertvoller und sozial unabhängiger machen kann, wo hätte er eine stärkere Veranlassung, dieses Recht auszuüben, als der Mehrzahl der Gefangnen gegenüber? Ganz seltsam aber mutet der Gedanke an, daß man, wäre die Strafe in der Hand des Staates ein erziehendes Mittel, ja die Probe darauf machen könne, indem man jeden Staatsbürger einmal ins Gefängnis schicke. Auch wer den Wert der in der Strafzeit einem Gefangnen zugewandten erziehenden Einflüsse sehr überschätzen sollte, wird immerhin die Strafe als einen schweren und gefährlichen Eingriff in ein Menschenleben ansehen und ihn jedem gern erspart sehen. Bei aller Bewunderung der Chirurgie werden wir doch keinem wünschen, die Probe der Kunst am eignen Leibe zu machen. Sollte er aber einmal in einen Zustand kommen, daß er davon Gebrauch machen muß, so ist ihm zu wünschen, daß er in die vorsichtige Hand eines Arztes kommen möchte, der sich mit der Technik des Verwundens auch die des Heilens angeeignet hat. Und wenn einer das Unglück haben sollte, an seiner Freiheit gestraft zu werden, so ist er in jedem Fall am besten aufgehoben, wenn er in eine Anstalt kommt, in der man sich, so gut man es versteht, darum bemüht, die Strafe erziehend zu vollziehen.

Daß es nicht auf eine pädagogische Quälerei abgesehen ist, erhellt aus dem früher gesagten genugsam. Und der Erfolg davon, sagt Wichern, steht nicht in unsern Händen, sondern in der Hand dessen, der die Gerechtigkeit allein segnen kann. Man muß an diese eigentlich selbstverständlichen Worte erinnern, weil der angebliche Mißerfolg der Ausgangspunkt aller Erörterungen über den Strafvollzug ist. Dieser Mißerfolg aber wird durch die Tabellen der Kriminalstatistik bewiesen, und vor den Zahlen sinken wir alle in die Knie. Auch in einem soeben erschienenen Buche des ehemaligen Strafanstaltsgeistlichen Krauß kommt dieses Verzagen vor den Zahlen zum Ausdruck. Krauß unterwirft sich ihnen freilich nicht gänzlich, ihm ist die Arbeit der Strafanstaltsbeamten doch nicht ganz wirkungslos, aber sie steht ihm in keinem günstigen Verhältnis zu den dargebrachten Opfern an Kraft, Zeit und Geld. Er richtet deshalb seinen Blick auf die Verbrechensprophylaxe, in der er mit Recht die wichtigste Waffe gegen das verbrecherische Wesen erkannt hat. Wenn aber in einem großen, klugen, auf reicher Erfahrung ruhenden Buche, das den Kampf gegen die Verbrechensursachen behandelt, das im Strafvollzug geleistete und zu leistende vollkommen unter den Tisch fällt, so muß es den Anschein gewinnen, als ob auch Krauß für wertlos hielte, woran Wichern und viele vor und nach ihm den besten Teil ihrer Lebenskraft gesetzt haben. Das Bild, das uns die Statistik vor die Augen malt, ist gewiß nicht erfreulich, aber vermöchten uns die Zahlen die Fruchtlosigkeit aller unsrer Anstrengungen zu erweisen, so würden sie uns gleicherweise auch die Fruchtlosigkeit und das Überflüssige der mannigfaltigen Anstrengungen von Schule und Kirche, aus deren Händen die Gefangnen kommen, erweisen können. Nun kann uns die Statistik wohl sagen, was aus

einem Menschen geworden ist, der in ihren Tabellen erscheint und wieder erscheint, sie kann uns aber nicht sagen, was aus ihm geworden wäre, wenn er nach einem begangnen Verbrechen keine Strafe erlitten hätte. Sie kann uns die Rückfälligen vorzählen, aber über die innern Ursachen ihres erneuten moralischen Zusammenbruchs kann sie uns nicht aufklären, und ihre Wandlungen kann sie uns nicht aufdecken. Auch der Gefangne selbst, wenn er von sich berichtet, ist keineswegs imstande, über sich und seine Eindrücke das letzte Wort zu sprechen. So werden wir, da auf diesem Gebiet alles problematisch ist und bleibt, am besten tun, wenn wir daran festhalten, daß nichts, was pflichtmäßig und aus gutem Herzen getan ist, umsonst geschehen ist. Wir wissen jedoch nicht nur von scheinbaren oder offenbaren Mißerfolgen zu berichten, oder von ungewissen Ergebnissen und von Spuren, die sich im Nebel verlieren, sondern wir kennen Menschen, die in der ernstesten Strafzeit wieder gesunden, die gerade damals gelernt haben, neuen Zielen nachzugehen, und die dabei auch geblieben sind. Die friedsame Frucht der Gerechtigkeit, von der das Neue Testament redet, reißt auch heute noch im Dunkel der Leiden, und nicht alle Gefangne empfinden es als eine wunderbare Zumutung, wenn gute Worte und Einwirkungen sie zur Umkehr bewegen sollen. Zweifellos ist es vernünftiger und lohnender, das Verbrechen zu verhüten, als es zu strafen, der Krankheit vorzubeugen, als sie zu behandeln, und nach dieser Seite hin haben wir im letzten Jahrhundert vieles gelernt und können noch viel mehr lernen. Früher führte man den Kampf gegen die Tuberkulose hauptsächlich durch die Behandlung des erkrankten Menschen selbst, während man jetzt vor allem durch das Mittel der Volkshygiene der Ausbreitung dieser verheerenden Krankheit entgegenzuwirken strebt. Darum wird man aber das, was an dem Kranken selbst geschieht, und wäre es ein hoffnungslos Kranker, nicht für überflüssig und fruchtlos erklären. Und wenn die unheimliche Krankheit aller Anstrengungen spottete, so dürfte uns das doch nicht mutlos machen, sondern müßte uns um so mehr anspornen, jedes Mittel, dem Unheil zu steuern, tunlich anzuwenden, neue Mittel zu versuchen und die alten nicht zu vernachlässigen. Nicht anders ergeht es uns mit dem Verbrechen, dessen Ausbreitung man ja gern dem Umsichgreifen einer Seuche vergleicht. Lernen wir alle Mittel gegen dies Übel suchen und sachgemäß anwenden. Dazu gehört aber auch das Mittel der Strafe, das wir nun einmal, solange es ein Gesetz und Gesetzesübertretungen gibt, nicht entbehren werden können. Lernen wir es immer besser, die Freiheitsstrafe, wo sie angewandt werden muß, sachgemäß zu vollziehen, mit allem Ernst, aber auch mit der gläubigen Liebe, mit der Wichern einst der Gefangnenwelt gegenübergetreten ist.

Das Strafwesen hat seit Wicherns Tagen mannigfache Veränderungen erlebt. Vieles, was bei ihm in weiter Ferne lag, ist über seine Erwartung hinaus erreicht worden, ohne daß damit die Entwicklung zum Ziele gekommen wäre. Denn die großen sozialen und politischen Umwälzungen, die Umgestaltung der Erwerbs- und Lebensverhältnisse, die beständige Zunahme der Bevölkerung führen wie zu immer neuen Reibungsflächen auch immerfort zu neuen Aufgaben. Dazu hat das Studium der Psychologie des Verbrechers und der Ursachen des

Verbrechens manche Punkte in der Behandlung der Gefangnen hervorgehoben, die vor Wicherns Augen noch im Dunkel lagen oder minder bedeutend erschienen. Aber in allen hauptsächlichsten Fragen hat er klar gesehen und klare Wege gezeigt. Ist sein Name sogar vielen, die im Gefängniswesen stehn, fast verflungen, so steht seine hohe Bedeutung doch außer aller Frage, und der neuer erschienenen Band seiner Schriften möge dazu dienen, sie wieder in ein helles Licht zu rücken. Wir bauen allenthalben mit Steinen, an denen der Meißel- schlag seiner Meisterhand zu finden ist, und wohin wir schauen, sehen wir die Frucht seiner Arbeit, leben wir Leben von seinem Leben und spüren Geist von seinem Geist. Es sind in der That von ihm Lebensströme ausgegangen, und über der ganzen Arbeit zur Stillung und Heilung des sittlichen und des sozialen Elends hören wir den Glockenton aus seiner tiefen Seele.



Holland und die Holländer

Von Adolf Mayer

(Schluß)



ir haben schon des großen Kolonialbesitzes Erwähnung getan, der seit dem Herabsinken Hollands von einer Seemacht ersten Ranges wohl geschmälert, aber immerhin noch so bedeutend ist, daß das Land in dieser Beziehung, seine geringfügige Stammbevölkerung in Rücksicht genommen, in der Welt an zweiter Stelle steht. Java allein, nur eine, freilich die am stärksten bevölkerte der Großen Sundainseln, hat eine Bevölkerung, die fünfmal so groß ist als die des Mutterlandes, und ist die Trägerin von ergiebigen Kulturen, unter denen Zucker, Tabak, Kaffee, Chinin, Tee gegenwärtig voranstehn. Ein Teil dieser Kulturen war zu der Zeit der Ostindischen Kompagnie und noch lange nachher Staatsunternehmung, wozu die Eingebornen unentgeltlich Frondienste zu verrichten hatten. Auf diese Weise gelangten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts große Einkünfte in die Staatskasse des kleinen Mutterlandes. Aber auch seit durch die konsequente Anwendung liberaler Regierungsgrundsätze die großen Härten dieser Art gemildert waren, blieb Java und wurde später Sumatra mit seinen vorzüglichen Tabakfeldern und Petroleumquellen eine reich fließende Quelle privatwirtschaftlicher, manchmal äußerst lukrativer Unternehmungen. Weiter mußten die Kolonien natürlich verwaltet werden, und dazu waren militärische und zivile Beamte nötig, denen bei den Gefahren, die ein tropisches Klima für die weiße und nicht zum wenigsten für die germanische Rasse birgt, hohe Gehalte und frühzeitige Pensionen bewilligt werden mußten. Dies alles war eine Quelle des Reichtums für die gebildeten Stände, während die niedrigen Stände wenig daran teilnahmen, da sich des heißen Klimas wegen keine der Kolonien zum Auswanderungsland eignete. Die weißen Bewohner von Java und von Sumatra kehren nach zwanzig, dreißig Jahren in das Mutterland zurück, ja sie lassen